



Rundschreiben

Ort, Datum: Bern-Wabern, 16. April 2013

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- REZ-Beratungsstellen IOM

Nr.: Rundschreiben Nr. 14 zu Weisung III / 4.2.

Rückkehrhilfeprogramm Tunesien

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umsetzung des Memorandum of Understanding zum Aufbau der Migrationspartnerschaft zwischen der Schweiz und Tunesien, unterzeichnet am 11. Juni 2012, hat unser Amt am 15. Juli 2012 ein Rückkehrhilfeprogramm für Staatsangehörige Tunesiens, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, gestartet. Mit dem Rundschreiben Nr. 8 zu Weisung III / 4.2 haben wir Sie darüber informiert.

In der Zwischenzeit haben wir die ersten Monate der Umsetzung dieses Programms evaluiert. Aufgrund der Resultate dieser Evaluation haben wir entschieden, das Rückkehrhilfeprogramm anzupassen. Dies bedeutet, dass neu REZ- und Dublin-Fälle vom Programm ausgeschlossen werden. Das vorliegende Rundschreiben enthält diese Änderungen und ersetzt somit das Rundschreiben Nr. 8 zu Weisung III / 4.2.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm

1.1. Begünstigter Personenkreis

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige Tunesiens, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuch der 1. oder 2. Instanz (Kantonale Fälle)
- asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- anerkannte Flüchtlinge

1.2. **Ausschlussgründe**

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2). Darunter fallen insbesondere auch wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Ordnung.

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso können Personen, die sich für eine Programmteilnahme angemeldet haben, aber ihren Pflichten nicht nachkommen (z. B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen werden.

1.3. **Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen**

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Fax an das BFM, Direktionsbereich Asyl und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, Faxnummer 031 325 85 50, gesendet. Die Sektion Maghreb und westliches Afrika prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bestätigt der kantonalen Rückkehrberatungsstelle per Fax die Teilnahme. Die kantonale Rückkehrberatung informiert zusätzlich das kantonale Migrationsamt mittels Kopie des Anmeldeformulars über die Anmeldung am Programm.

1.4. **Reisepapiere**

Für die Beschaffung der Reisepapiere gilt der Grundsatz, dass die am Programm Interessierten **diese vorzulegen oder sich innerhalb von fünf Arbeitstagen beim tunesischen Konsulat zu beschaffen haben**. Anlässlich der Programmanmeldung sind die an der Teilnahme Interessierten hierauf hinzuweisen.

2. **Organisation der Rückreise**

2.1. **Ausstellung der Reisepapiere**

Sofern die Programmteilnehmerin oder der Programmteilnehmer, die sich im nationalen Asylverfahren befinden, trotz nachgewiesener eigenständiger Bemühungen keine gültigen Reisepapiere vorlegen kann, werden die kantonalen Migrationsämter gebeten, zwecks Papierbeschaffung für freiwillige Rückkehrer, die im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Tunesien ausreisen möchten, mit der Sektion Maghreb und westliches Afrika in Kontakt zu treten. Ein Gesuch um Vollzugsunterstützung ist mittels Formular nach Art. 71 AuG, Anhang 1 zu Weisung III / 12.4 einzureichen. Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Für am Programm teilnehmende Personen ohne gültigen Reisepass stellt die Konsularabteilung der Botschaft von Tunesien ein Ersatzreisedokument (Laissez-Passer) aus.

2.2. **Flugbuchung**

Sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt, bucht die dafür zuständige kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

3. Programmeleistungen

3.1. Starthilfe

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von

- **CHF 1000.– pro erwachsene Person und**
- **CHF 500 pro minderjährige Person.** Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Programmanmeldung.

Für die unbegleiteten minderjährigen Personen (UMA) kann, nach Absprache mit dem BFM, eine finanzielle Starthilfe für erwachsene Personen ausbezahlt werden.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich vor der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt. Die durch die Sektion Maghreb und westliches Afrika erstellte Liste der Programmteilnehmenden gilt als Auszahlungsanweisung für swissREPAT.

3.2. Unterstützung bei der Reintegration

Das Programm fördert die berufliche Reintegration durch die finanzielle Unterstützung eines individuellen Geschäftsprojekts. Dieser finanzielle Beitrag kann bis max. CHF 4000.- betragen.

Anstelle einer individuellen Unterstützung ist es auch möglich, ein Gemeinschaftsprojekt zu finanzieren. Ein Gemeinschaftsprojekt kann von maximal 5 Personen, wovon mindestens eine Person aus der Lokalbevölkerung in Tunesien stammen muss, beantragt werden. Der Beitrag an ein Gemeinschaftsprojekt kann, unabhängig vom Verfahrensstatus der Teilnehmenden, bis zu CHF 15'000.- betragen.

Projekte und Businesspläne sind spätestens drei Monate nach erfolgter Rückkehr vor Ort einzureichen. Das Steering Committee (IOM, OTE (Office des Tunisiens à l'Etranger), Programmbüro in Tunis) entscheidet über die finanzielle Unterstützung eines Projektes.

Die Projektunterstützung wird vor Ort durch IOM in mindestens zwei Tranchen gezahlt.

Alle Rückkehrenden, welche einen Projektvorschlag erarbeitet haben, besuchen ein einwöchiges Businessstraining in ihrer Rückkehrregion. Für Rückkehrer mit Kleinstprojekten ist der Besuch eines einwöchigen Businessstrainings obligatorisch. Dieses Training wird von der „Agence Nationale de l'Emploi et du Travail Indépendant (ANETI www.emploi.nat.tn)“ durchgeführt. IOM und ANETI unterstützen auch die Erarbeitung von Businessplänen. Unabhängig davon unterstützt IOM die Programmteilnehmenden nach der Rückkehr während sechs Monaten bei der Projektumsetzung. Durch das Steering Committee werden monatlich die Erfolge der implementierten Projekte und die Reintegration der zurückgekehrten Personen überprüft.

3.3. Medizinische Rückkehrhilfe

Betrag und Modalitäten einer notwendigen medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Maghreb und westliches Afrika in Absprache mit der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise

Für Rückkehrerinnen und Rückkehrer ausserhalb von Tunis wird IOM die Weiterreise organisieren. Sofern hierfür erforderlich, wird IOM auch eine kostenfreie Übernachtung in Tunis reservieren.

4. Information

Ein Merkblatt zum Rückkehrhilfeprogramm in französischer, deutscher, italienischer und arabischer Sprache ist auf der RKB-Internetseite aufgeschaltet.

Die Merkblätter werden ebenfalls den Entscheiden des BFM zu Staatsangehörigen von Tunesien beigelegt.

5. Kontaktadresse

Bundesamt für Migration
Direktionsbereich Asyl und Rückkehr
Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr
Sektion Maghreb und westliches Afrika
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Fax: 031 325 85 50
Tel.: 031 325 85 16

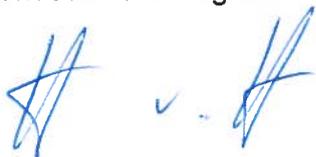
Anmeldungen sowie Fragen zur Teilnahme am Programm sind an Herrn Jérôme Crausaz zu richten.

6. Anwendbarkeit

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 15. April 2013 anwendbar und vorerst bis zum 30. Juni 2013 gültig. Das BFM wird laufend prüfen, ob das Programm eine mögliche Pullwirkung entfaltet und behält sich entsprechend vor, kurzfristig die Teilnahmevoraussetzungen anzupassen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Urs von Arb, Vize-Direktor

Beilagen: – Anmeldeformular mit Erklärung
– Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Tunesien

Kopienverteiler intern:

- Leiter EVZ
- EVZ Focalpoints REZ (Ama, Bms, Egg, Lot, Csl, Vec, Pco, Gon, Sfg, Sbc)
- swissREPAT
- Sektion Maghreb
- Leiter Dublin-Einheiten BFM